

Antrag 203/II/2024**KDV Reinickendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Wohnungslosigkeit reduzieren, Räumungsklagen verhindern!**

1 Die Mitglieder der (künftigen) SPD-Bundestagsfraktion
2 sind aufgefordert, Mieter*innen besser vor Räumungskla-
3 gen zu schützen. Hierzu ist eine Reform des Mietrechts
4 zu erreichen, sodass eine ordentliche Kündigung bei zw-
5 schenzeitlich vollständig beglichenen Mietrückständen
6 ihre Wirksamkeit verliert. Dies soll auch in etwaigen künf-
7 tigen Koalitionsverhandlungen entsprechend berücksich-
8 tigt werden.

9

10 Begründung

11 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Zah-
12 lungsverzugs kennt das Wohnraummietrecht besonde-
13 re Schutzvorschriften zugunsten von Mieter*innen. Nach
14 der Schonfristregelung wird eine außerordentliche Kün-
15 digung aufgrund Zahlungsverzugs unwirksam, wenn die
16 innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Räu-
17 mungsklage noch fällige Miete beglichen ist. Eine zu-
18 gleich ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt al-
19 lerdings bei Nachzahlung innerhalb der Schonfrist wirk-
20 sam und beendet das Mietverhältnis, obwohl alle Schul-
21 den beglichen wurden. Vermieter*innen kündigen daher
22 in der Regel zusätzlich zur außerordentlichen Kündigung
23 hilfsweise ordentlich. Die oben erwähnte Schonfrist wur-
24 de im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Vermeidung
25 von Obdach- und Wohnungslosigkeit geschaffen, verfehlt
26 wegen der i.d.R. zeitgleich ausgesprochenen ordentlichen
27 Kündigung jedoch ihre Schutzwirkung. Um diese Schutz-
28 wirkung stark zu machen, sollte die Zahlung innerhalb
29 der Schonfrist auch auf die ordentliche Kündigung über-
30 tragen und in diesem Fall beide Kündigungen unwirksam
31 werden. Vermieter*innen sind bei dauerhaften Mietrück-
32 ständen nicht schutzlos gestellt: die Regelung ist in bei-
33 den Fällen nur einmal in zwei Jahren möglich.